

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf und Mag. Zallinger betreffend ein Gesetz, mit dem das Bediensteten-Schutzgesetz geändert wird

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/431 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2022/431 ist mit Ablauf des 5. April 2024 verstrichen, weshalb die Europäische Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren (VV 2024/0148) eingeleitet hat. Zur Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie und zur Abwendung einer Verurteilung im Vertragsverletzungsverfahren bedarf es zunächst der Anpassung des Bediensteten-Schutzgesetzes (Aktualisierung der Richtlinienzitate) sowie in weiterer Folge der Änderung der Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Bestimmungen über den Bedienstetenschutz erlassen werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Juli 2024

Mag. Mayer eh.

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Mag. Zallinger eh.

Gesetz vom , mit dem das Bediensteten-Schutzgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Bediensteten-Schutzgesetz – BSG, LGBI Nr 103/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 48/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im § 29 Abs 2 lautet der vorletzte Teilstrich:

„- Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates);“

2. Im § 37 lautet der vorletzte Teilstrich:

„- Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates);“

3. § 56 Z 19 lautet:

„Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), ABl Nr L 158 vom 30. April 2004, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/431 vom 9. März 2022 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl Nr L 88 vom 16. März 2022;“

4. Im § 58 wird angefügt:

„(7) Die § 29 Abs 2, § 37 und § 56 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr .../2024 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“